

Die UBI nach 200 Sitzungen – Prinzipien, Probleme, Perspektiven

Kurzreferat von Prof. Dr. Roger Blum, Präsident der UBI

Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) besteht seit 1984. Im Juni 2012 hielt sie ihre 200. Sitzung ab. Dies bedeutet, dass sie jährlich im Schnitt sieben Sitzungen durchgeführt hat, an denen sie jeweils 3,3 Fälle erledigte. Dies heisst auch, dass die UBI inzwischen über eine stattliche Spruchpraxis verfügt. Was sind die Prinzipien der UBI?

1. Die UBI ist **primär für das Publikum** da. Sie will es vor Manipulation durch Radio und Fernsehen schützen. Das Publikum soll sich durch die vermittelten Fakten frei eine eigene Meinung bilden können. Sender, die beispielsweise gegen Minderheiten hetzen oder zur Gewalt aufrufen, die missionarisch nur eine Meinung verbreiten oder die permanent lügen, hätten keine Grundlage im Radio und Fernsehgesetz. Damit sich das Publikum auf einfache Weise wehren kann, ist das Verfahren vor der UBI unentgeltlich. Allerdings kann bei der UBI nur Beschwerde erheben, wer vorher an die Ombudsstelle gelangt ist. Die Ombudsleute versuchen, zwischen den unzufriedenen Mediennutzern und der betroffenen Redaktion zu vermitteln oder zumindest eine Einschätzung abzugeben, ob der Sender das Programmrecht verletzt hat. Sie bewirken, dass nur noch etwa 10 Prozent der Fälle zu einer Beschwerde vor der UBI führen. Diese Beschwerden nimmt allerdings die UBI sehr ernst.

2. Die UBI respektiert indes gleichzeitig die **Programmautonomie der Veranstalter**. In der Schweiz herrscht Medienfreiheit, und die Medienfreiheit gilt nicht nur für die Presse, sondern auch für Radio und Fernsehen und für Onlinemedien, und ausdrücklich auch für die SRG. Der Staat kann über Gesetz und Konzessionen keinem Medium vorschreiben, welche Themen es aufgreifen darf und wie es an die Themen heranzugehen hat. Die journalistische Gestaltungsfreiheit ist heilig. Weil der Spielraum der Medienfreiheit gross ist, sind denn auch viele Beschwerden zwar verständlich, aber letztlich chancenlos, weil sie unzulässige Eingriffe

in diese Medienfreiheit verlangen. Die UBI weist denn auch rund 80 Prozent der Beschwerden ab.

3. Die UBI stellt **volle Transparenz** her. Sie verhandelt öffentlich. Das jeweils anwesende Publikum und die jeweils anwesenden Medienleute werden Zeugen, wie um die Entscheide gerungen wird und welche Argumente für und gegen den Antrag fallen, eine Beschwerde gutzuheissen oder abzuweisen. Die UBI ist die einzigste Institution im Medienbereich, die öffentlich tagt.

Die UBI sieht sich mit **drei Problemen** konfrontiert:

Zum ersten werden die Entscheide der UBI vor allem dann gründlich studiert, wenn die UBI eine Beschwerde gutheisst, aber auch dann nur vom betroffenen Sender. Die Entscheide, die auf Abweisung von Beschwerden lauten, werden in der Regel kaum näher analysiert, von den betroffenen Veranstaltern nicht und von den andern nicht. Dies bedeutet, dass die Beschwerdeführer die UBI-Entscheide genauer lesen als die Sender. Dabei würden gerade die Sender von den Überlegungen der UBI profitieren, weil sie dadurch noch besser abschätzen können, welches ihr Spielraum ist.

Zum zweiten wird die UBI von vielen Radio- und Fernseh-Veranstaltern als ein Mediengericht wahrgenommen, das Sendungen entweder freispricht oder verurteilt, das Verdikte ausspricht. Die UBI ist aber kein Mediengericht. Das ist jetzt geklärt. Erst kürzlich hat nämlich das Bundesgericht erstmals den Charakter der UBI definiert: Danach hat das Verfahren vor der UBI nicht den Charakter einer gerichtlichen Verfahrens, sondern den eines besonders gelagerten Aufsichtsverfahrens. Dies hat zur Folge, dass bestimmte strenge Regeln, die vor Gericht gelten, im UBI-Verfahren nicht gelten.

Zum dritten ist die UBI bisher nicht zuständig für Beschwerden gegen das übrige publizistische Angebot der SRG. Dazu gehören die Online-Angebote, Teletext, das Angebot von Swissinfo sowie Materialien zu Sendungen. Bisher ist das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) zuständig, was nicht dem Geist des Radio- und Fernsehgesetzes entspricht, da das Bundesamt in keiner Art und Weise redaktionelle Inhalte beurteilen sollte. Die Verwaltung, also der Staat, soll nicht diktieren, worüber die Medien berichten und wie. Die gegenwärtig angelaufene Revision des Radio- und Fernsehgesetzes, die in erster Linie die

Empfangsgebühren auf eine neue Basis stellen will, sieht vor, diesen Fehler zu beheben und die Zuständigkeit der UBI zu übertragen.

Was sind demnach die **Perspektiven für die UBI**? Ihr Aufgabenbereich wird mittelfristig wachsen. Sie wird neue und teilweise auch kompliziertere Verfahren bewältigen müssen. Sie wird den Dialog mit den Veranstaltern nochmals verstärken, aber auch die Öffentlichkeitsarbeit.

Die UBI ist eine **Institution der Medienkritik**. Sie trägt dazu bei, dass die audiovisuellen Medien ihre Arbeit kritisch reflektieren. Je mehr die Entscheide der UBI in den Redaktionen rezipiert und diskutiert werden, umso mehr dient die Arbeit der UBI der **Qualitätssicherung** der Medien. Wenn die UBI viele Beschwerden gutheißt, dann stimmt etwas mit der Qualität der Medien nicht. Es muss deshalb das Ziel der UBI sein, dass sie ihre Beschwerden gut und einlässlich begründet. Und es muss das Ziel der Radio- und Fernsehveranstalter sein, diese Entscheide auch dann, wenn Beschwerden abgewiesen worden sind, im Sinne des permanenten Lernens zu studieren. Qualität der Medien heisst, dass Radio- und Fernsehsendungen sachgerecht sind. Qualität der Medien bedeutet, dass konzessionierte Programme über längere Zeitabschnitte die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten spiegeln. Qualität der Medien setzt voraus, dass die Sendungen die Menschenwürde beachten, niemanden diskriminieren, nicht zum Rassenhass beitragen, die öffentliche Sittlichkeit nicht gefährden und Gewalt weder verherrlichen noch verharmlosen. Die Qualität der Medien ist das gemeinsame Anliegen der UBI und der Veranstalter.